

ZH_OBERGERICHT LB160015 vom 25. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160015

FR: ZH_OBERGERICHT LB160015 du 25 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160015 del 25 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Parteien sind die Kinder der am tt.mm.2013 verstorbenen D._____. Der Sohn A._____ war in den Jahren zuvor als Verwalter des mütterlichen Vermögens tätig und ist Willensvollstrecker von †D._____ geworden. Das mütterliche Vermögen bzw. der Nachlass umfasst u.a. Vermögenswerte auf Konten bzw. in (Wertschriften-)Depots bei der UBS und der CS sowie ein Schliessfach bei der Bank Leu bzw. Clariden Leu AG, heute CS (im Folgenden: Schliessfach Nr. ... bei der CS). Laut Darstellung von A._____ gegenüber dem Bezirksgericht Meilen sollen sich "Per Todestag" im Schliessfach "aus Sicherheitsgründen" Gold und Bar-mittel im Wert "von rund Fr. 1.15 Mio." befunden haben (vgl. act. 5/22 S. 14, dort lit. b). Die Steuererklärung 2012 von †D._____ wies ein Vermögen von gerundet Fr. 2'354'000.- auf, dessen Anteil an Wertschriften und Depotwerten und Kontoguthaben bei der UBS und CS sich auf rund Fr. 1'750'000.- belief (vgl. act. 5/5/12, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt). Im Jahr zuvor lag der entsprechende Wert von Wertschriften und Guthaben bei rund Fr. 1'900'000.- (vgl. act. 5/5/11, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt), im Jahr 2010 bei rund Fr. 2'010'000.- (vgl. act. 5/5/10, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt) und im Jahr 2008 gar noch bei rund Fr. 2'417'000.- (vgl. act. 5/5/8, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt). Im Schliessfach lagernde Werte weisen diese Steuererklärungen nicht aus. Am Todestag von †D._____ kam es auf Veranlassung von A._____ übrigens im Namen seiner Mutter zum Kauf von 95 Goldbarren zu je 100 Gramm durch die UBS mit einem Wert von rund Fr. 403'000.- (vgl. act. 5/5/15). Zu grösseren Gold(barren)geschäften von A._____ im Namen seiner Mutter war es bereits zwischen 2005 und 2010 gekommen, meist über ein bestehendes Depot, aber auch unter Benutzung von physischen Beständen in Schliessfächern bei der heutigen CS (Verkauf von 40 Kg am Schalter am 16. Februar 2009; vgl. act. 5/5/17). Zu den Bewegungen von Edelmetallen/Werten in oder aus einem Schliessfach

- 3 - liess sich seitens der Bank ansonsten vertragsbedingt (Mietvertrag) nichts feststellen (vgl. act. 5/5/17).

E. 1.2

Die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen von †D._____ erfolgte mit Urteil vom 4. Oktober 2013. In der Folge legte der Willensvollstrecker A._____ den Miterben weder ein genaueres Inventar des Nachlasses noch wenigstens eine Steuererklärung per Todestag vor. Auch zu einer Erbensitzung kam es nicht. Bis zum 15. April 2015 legte der Beklagte als Willensvollstrecker den Klägern unbestrittenmassen einzig Vermögensausweise der UBS und der CS per Todestag und per Ende 2013 vor (vgl. act. 5/5/13, ferner act. 5/2 S. 14, unten, sowie dazu act. 5/22 und 5/31). Am 29. April 2015 unterzeichnete der Beklagte als Willensvollstrecker, wohnhaft in E._____, Spanien, zuhanden der Steuerbehörden einen Inventarfragebogen (vgl. act. 5/58/4), in dem er u.a. angab, die Erblasserin habe über

unver- steuertes Vermögen verfügt und Steuervertreter sei F._____ (a.a.O., S. 4). Dem Inventarfragebogen legte er sodann u.a. ein selbst verfasstes Tresoröffnungspro- tokoll bei (vgl. a.a.O. sowie act. 5/72/4), das auf den 29. April 2015 datiert ist, in dem er angab, in einem Schliessfach in Zürich bei der "Credit Suisse, ... Zürich" befänden sich 13 Kg Gold, Fr. 679'000.- an Bargeld, zudem "42 Vreneli 20.-, 68 Österreich 20.-" sowie diverse weitere Goldmünzen und andere Wertgegenstän- de, die in einer "beil. handschriftliche[n] Aufstellung" mit dem Titel "Inventar per tt.mm.13" aufgeführt seien (vgl. act. 5/72/4, S. 2).

E. 1.3

Auf Ersuchen von F._____, dipl. Steuerexperte, fand am 18. September 2015 im Rahmen eines amtlichen Befundes durch das Stadtammannamt Zürich ... eine "Tresoröffnung für Steuerinventar" statt (vgl. act. 5/72/2, S. 1). Der Tresoröffnung und der anschliessenden Befundaufnahme durch den Stadtammann wohnten als "Gesuchsteller und Steuervertreter" F._____, der Beklagte als Willensvollstrecker sowie zwei Vertreter des Steueramtes G._____ bei (a.a.O.). Der Stadtammann öffnete im Tresorraum der Credit Suisse an der ... [Adresse] das Tresorfach Nr. ... und stellte fest, dass dieses leer war (vgl. a.a.O., S. 1/2). Hernach begab sich der Stadtammann offenkundig aufgrund entsprechender Instruktionen – sei es des Willensvollstreckers A._____ und/oder des beigezogenen Steuervertreters

- 4 - F._____ – zur Bank Julius Bär & Co AG an der ... [Adresse]. Dort wurde das Tre- sorfach Nr. ... geöffnet, das im Wesentlichen Folgendes enthielt (vgl. a.a.O., S. 2- 4): 13 Kg Gold in Barren, Bargeld von Fr. 580'000.- und € 455.-, diverse Gold- münzen, darunter 66 Goldmünzen "Franz Josef 1915", "42 Goldvreneli 20er" so- wie weitere Goldmünzen und weitere Wertgegenstände (Erinnerungsmünzen, Uh- ren, Schmuck).

E. 1.4

Bereits Ende August 2014 leiteten B._____ und C._____ (fortan: die Kläger) gegen A._____ (fortan: der Beklagte) ein Verfahren auf Auskunftserteilung, Erb- teilung und Absetzung als Willensvollstrecker ein. Das Schlichtungsgesuch ging am 4. September 2014 beim zuständigen Friedensrichteramt G._____ ein. Die Schlichtungsverhandlung wurde nach Absprache mit den Parteien auf den 21. Oktober 2014 festgesetzt und es ergingen entsprechende Vorladungen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 liess der Beklagte über den von ihm beigezoge- nen Rechtsanwalt Y._____ um Verschiebung der Verhandlung auf einen Termin nach der ersten Novemberwoche ersuchen (vgl. act. 5/23/1). Am 16. Oktober 2014 bestätigte der Friedensrichter den Eingang des Verschiebungsgesuches per E-Mail und teilte mit, dass dem Gesuch nicht stattgegeben werde (vgl. act. 5/23/2). Davon nahm der Adressat der E-Mail, Rechtsanwalt Y._____, am 19. Ok- tober 2014 Kenntnis und teilte dem Friedensrichter u.a. mit, er sei nicht bevoll- mächtigt, den Kläger an der Schlichtungsverhandlung zu vertreten (vgl. act. 5/23/3). An der Schlichtungsverhandlung erschien der Beklagte nicht, wes- halb der Friedensrichter eine Nichteinigung feststellte und am 22. Oktober 2014 den Klägern die Klagebewilligung aus- und postalisch zustellte (vgl. act. 5/1, S. 3).

E. 1.5

Die Kläger reichten die Klagebewilligung zusammen mit einem Schriftsatz, der vom 9. Februar 2015 datiert und der Post an diesem Tag übergeben worden war (vgl. act. 5/2 S. 1), beim Bezirksgericht Meilen ein. Sie stellten dabei Auskunfts- begehren, beantragten die Erbteilung sowie die Absetzung des Beklagten als Wil- lensvollstrecker (vgl. act. 5/2 S. 2-5).

E. 2

2.1 Die Kläger beantragten mit ihrer Klage vom 9. Februar 2015 beim Bezirksgericht vor dem Hintergrund, dass der Beklagte keine erkennbaren Tätigkeiten als Willensvollstrecker unternommen hatte, zudem vorab den Erlass vorsorgli-

- 5 - cher Massnahmen, nämlich die Anordnung, es sei dem Beklagten als Willensvollstrecker zu verbieten, ohne ihre Zustimmung über Nachlassaktiven zu verfügen. Insbesondere sollen ihm alleinige Verfügungen über die Mittel auf den Nachlasskonten bei der UBS AG sowie ein Portfolio und das Tresorfach bei der Credit Suisse untersagt sein (vgl. act. 5/2 S. 5 und S. 36 f. und 39). Der Beklagte nahm mit Schriftsatz vom 5. März 2014 (recte: 2015; vgl. act. 5/22) Stellung zum Begehren auf den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Er beantragte die Abweisung des Gesuches (vgl. a.a.O., S. 2). Seinen Antrag auf Abweisung begründete er u.a. mit dem Antrag, es ihm die Frist zur Stellungnahme abzunehmen, legte ferner seine Sicht der Dinge dar und äusserte sich über den Kläger 2 (vgl. act. 5/22 S. 13 ff.). Weiter äusserte er sich zum "Eventualbegehren (Ziff. 9.1. oben)" und machte eine Interessenkollision bei Rechtsanwalt X1._____ geltend, der auf Wunsch der Klägerin 1 zu deren Mitwirkungsbeistand bestellt worden war (was der Beklagte unter Berufung auf seine Eigenschaft als der Klägerin 1 nahestehende Person erfolglos durch alle Instanzen angefochten hatte; vgl. act. 5/91 [Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Dezember 2015]). Dabei beantragte er die Sistierung des Prozesses bis zum Entscheid über diese Interessenkollision (vgl. a.a.O., S. 7-12). Unter "Formelles" wies der Beklagte überdies darauf hin, es sei die Klagebewilligung vom 22. Oktober 2014 ungültig (vgl. a.a.O., S. 2-6). Mit Eingabe vom 14. April 2015 warf der Beklagte zudem die Frage der rechtzeitigen Einreichung der Klagebewilligung auf, wobei er selbst bemerkte, die Frist für das Einreichen sei wohl mit dem 9. Februar 2015 abgelaufen (vgl. act. 5/31, dort insbes. S. 2). Wie eben erwähnt, wurde die Klagebewilligung mit der Klageschrift am 9. Februar 2015 der Post übergeben, also selbst nach Darstellung des Beklagten fristgerecht eingereicht.

E. 2.2

Das Bezirksgericht erliess am 15. April 2015 die beantragten vorsorglichen Massnahmen (den entsprechenden Beschluss focht der Beklagte erfolglos an) und setzte den Klägern am 22. April 2015 Frist an, um zu den diversen Anträgen des Beklagten in der Eingabe vom 5. März 2015 Stellung zu nehmen (vgl. act. 5/36). Die Kläger gaben ihr Stellungnahmen in der Folge ab (vgl. act. 5/41 und 5/45).

- 6 - Mit Eingabe vom 17. August 2015 reichte der Beklagte Ergänzungen zu seinem Schriftsatz vom 5. März 2015 ein (vgl. act. 5/53 f.). Im Wesentlichen beantragte er, es sei Rechtsanwalt X1._____ wegen der bereits behaupteten Interessenkollision zu verbieten, die Klägerin 1 im Prozess zu vertreten, festzustellen, dass der Vertreter des Klägers 2 gegen Treu und Glauben handle, weil er die Vertretung des Klägers 2 in Kenntnis des Interessenkonflikts von Rechtsanwalt X1._____ übernommen habe und diesen legitimiere, sowie den Prozess bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Anträge zu sistieren (vgl. act. 5/53 S. 2). Das Bezirksgericht holte wiederum Stellungnahmen der Kläger ein (vgl. act. 5/55), die auch erstattet wurden (vgl. act. 5/57 f. und act. 5/61 f.). Im Nachgang dazu teilten die Kläger zudem mit, die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte habe nach einer Verzeigung von Rechtsanwalt X1._____ und von Rechtsanwalt X2._____ durch den Beklagten mit entsprechenden Beschlüssen anfangs September 2015 keine Verfahren an die Hand genommen (vgl. act. 5/65 f. und act. 5/69 f.).

E. 2.3

Im Oktober 2015 ersuchte der Kläger 2 aufgrund des Ergebnisses des amtlichen Befundes bei der Öffnung der Tresore in der Credit Suisse und Bank Julius Bär & Co AG (vgl. vorn Ziff. I/1.3) u.a. um den Erlass weiterer vorsorglicher Massnahmen und die Absetzung des Beklagten als Willensvollstrecker (vgl. act. 5/71 f.). Die Klägerin 1 schloss sich dem Antrag des Klägers 2 an (vgl. act. 5/76). Der Beklagte beantragte die Abweisung der neuen Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen, die Aufhebung der im April 2015 angeordneten vorsorglichen Massnahme und vorgängig den Entscheid des Gerichtes über die Fragen (vgl. act. 5/85 S. 2) der "Ungültigkeit der Klagebewilligung (Prozessvoraussetzung)" und das "Vorliegen rechtswidriger Interessenkollisionen seitens der klägerischen Rechtsvertreter (Prozesshindernis)". Am 26. Januar 2016 erliess das Bezirksgericht folgenden Beschluss (vgl. act. 4 [= 5/88] dort S. 9 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.